



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern hier: weniger Bürokratie für die Windkraft in Bayern – Abschaffung der sog. 10H-Regelung (Drs. 19/3617)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem § 4 werden die folgenden Nrn. 11 bis 13 angefügt:

„11. Art. 82 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Windenergie und“ gestrichen.
- b) Die Abs. 1 bis 5 werden aufgehoben.
- c) In Abs. 6 wird die Absatzbezeichnung „(6)“ gestrichen.

12. Die Art. 82a und 82b werden aufgehoben.

13. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 2 bis 8 werden die Abs. 1 bis 7.“

### **Begründung:**

Die Staatsregierung konnte ihre eigenen energiepolitischen Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Windkraft, bis heute nicht erreichen. Bei dem bisherigen Tempo ist höchst fraglich, ob sie die bundesgesetzlichen Anforderungen des Wind-an-Land-Gesetzes erfüllen kann. Daher müssen endlich alle unnötigen bürokratischen Hemmnisse für erneuerbare Energien, insbesondere für die Windkraft, aufgehoben werden, um den Weg für eine neue Ausbaudynamik zu ermöglichen. Damit wird eine Entwicklung in Gang gesetzt, die zu deutlich niedrigeren Energiepreisen für Menschen und Wirtschaft und somit zu Standortvorteilen für die bayerische Industrie und das Handwerk führt. Diese Entbürokratisierung fördert im Übrigen auch den Klimaschutz. Diese Vorteile übertreffen viele kleinteilige Änderungsvorschläge vonseiten der Staatsregierung bei Weitem.

### **Zu § 4 Nr. 11:**

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag werden die Bestimmungen mit Blick auf die 10H-Abstandsregelung bei der Windkraft ersatzlos gestrichen.

**Zu § 4 Nr. 12:**

Die Artikel werden infolge der in Nr. 11 erfolgten Änderungen gegenstandslos.

**Zu § 4 Nr. 13:**

Die Aufhebung der Übergangsvorschriften, die bei Einführung der 10H-Regelung in Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen wurden, ergibt sich durch die Streichung letzterer in Nr. 11.